

## Gesuch

### für eine Aufgrabungsbewilligung im Staats- und Gemeindestrassengebiet

Bauherrschaft (vollständige Adresse) .....

Unternehmer (vollständige Adresse) .....

Bauleitung .....

Grabarbeiten/Strasse ..... Ort / Km .....

Baubeginn ..... Bauzeit in Tagen . .....

Beilage (Pläne) .....

Rechnungsadresse .....

Ort, Datum

Der Gesuchssteller

.....

.....

---

## Aufgrabungsbewilligung

Aufgrund des oben erwähnten Gesuches, von Art. 37 des Strassengesetzes vom 27.09.1981, der Sondergebrauchsverordnung vom 24.5.1978, der Allg. Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Staats- und Gemeindestrassen (Rückseite / Seite 2), dem Normblatt SN 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen sowie den nachfolgenden speziellen Auflagen:

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Aufgrabung gemäss Gesuch  | <input type="checkbox"/> Vergabe Belagseinbau durch Gemeinde  |
| <input type="checkbox"/> Vorsignalisation Baustelle durch Gemeinde                             | <input type="checkbox"/> prov. Deckschicht: Kaltasphalt 4cm   |
| <input type="checkbox"/> Mit Lichtsignalanlage   | <input type="checkbox"/> Nach Bauende vermassten              |
| <input type="checkbox"/> Info Tafeln durch Gemeinde<br>(ab drei Tagen pauschal für Fr. 200.00) | <input type="checkbox"/> Ausführungsplan einreichen           |
| <input type="checkbox"/> Signalisation gemäss SN 640 886<br>durch Unternehmer                  | <input type="checkbox"/> Leitungsbewilligung (Bauamt) folgt   |
|  | <input type="checkbox"/> Verkehrsführung vorgängig besprechen |
|  | <input type="checkbox"/> Fussgängerschutz                     |

## Bemerkungen:

Ort / Datum:

**Gemeindeverwaltung Mönchaltorf**

Werkmeister

## **Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet (Ausgabe 1. August 2006)**

### **3. Planung**

Für das Verlegen von Leitungen im Staats- und Gemeindestrassengebiet sind die Empfehlungen SIA 205/2003, die SN (Schweizer Norm) sowie die Normalien Staats- und Gemeindestrassen Kanton Zürich massgebend.

Für die minimalen Verlegetiefen bzw. Überdeckungen ab OK Belag sind die Empfehlungen SIA 205/2003 einzuplanen und einzuhalten.

- Kommunikationsleitungen mind. 50 cm
- Elektroleitungen mind. 70 cm

6.1 Die Belagsinstandsetzung erfolgt gemäss der erteilten Bewilligung und in Absprache mit der Gemeinde.

6.1.1 Der Belagseinbau hat in der grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.

### **7. Verrechnung**

#### **7.1 Bei Instandsetzung durch die Gemeinde**

Die Verrechnung basiert auf dem Grabentarif der Gemeinde.

#### **9.1 Allgemeines**

9.1.1 Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten hat der Leitungseigentümer den zuständigen Werkmeister der Gemeinde mindestens drei Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen.

9.1.2 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend.

9.1.3 Grundsätzlich gilt die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitsverordnung, BauAV) vom 29. Juni 2005.

9.1.4 Wenn voraussichtlich mehr als 30 m<sup>3</sup> Ausbauasphalt anfallen, muss gemäss der „Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle“ vom BUWAL (Juli 1997) der Belag vorgängig auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht werden.

9.1.5 Verunreinigte Anlageteile sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Leitungseigentümers durch die Gemeinde angeordnet.

9.1.6 Mindestens 20 cm über der Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grablänge zu verlegen.

## 9.2 Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen

9.2.1 Für die Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm 640 535 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

Bei Leitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:

- Fahrbahn  $\geq 85$  cm (Walzenbreite 80 cm)
- Rad- und Gehweg  $\geq 65$  cm (Walzenbreite 60 cm)

9.2.2 Die Wiederinstandsetzung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in den folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn Oberbau 70 cm, abzüglich bituminöse Belagsdicke
- Rad- und Gehweg Oberbau 55 cm, abzüglich bituminöse Belagsdicke

Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Werkmeisters der Gemeinde vorbehalten.

## 9.3 Nachschneiden / Restflächen

### 9.3.1 Nachschneiden

Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm pro Grabenseite und im Rad- und Gehweg 10 cm.

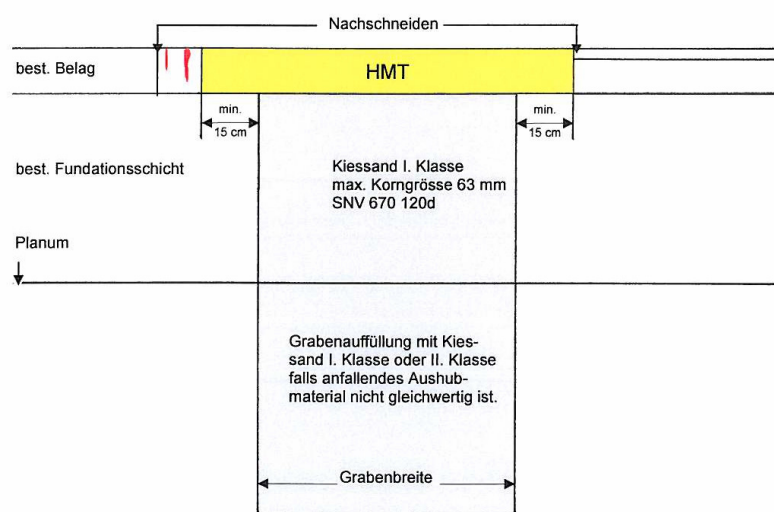
## Auszug aus den Preisgrundlagen (Ausgabe 1. August 2006)

### I.) **Gebühren / Zusatzaufwendungen**

Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches wird nach Aufwand verrechnet.

## Strassenaufbrüche Grabenquerschnitt in Gemeindestrassen

- a) **nach Bauvollendung:**  
Ausführung durch Unternehmung auf Kosten des Gesuchstellers



- b) **in einem späteren Zeitpunkt**  
Ausführung durch die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers.

